

# 2820/AB XXI.GP

Eingelangt am: 23.11.2001

BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT UND ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2861/J betreffend überhöhte Treibstoffpreise, welche die Abgeordneten Anton Heinzl und Genossen am 26. September 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:**

Im Zusammenhang mit den festzustellenden Preisunterschieden innerhalb des Bundesgebietes ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich dabei keineswegs um ein österreichisches Phänomen handelt. Regional unterschiedliche Marktgegebenheiten mit gleichzeitig lokalen Besonderheiten bedingen auch in anderen vergleichbaren europäischen Staaten zum Teil nennenswerte Preisdifferenzen.

Zur Erhöhung der Markttransparenz und unter gleichzeitiger Förderung des Wettbewerbs hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den "Benzinpreis Monitor" auf seiner Homepage ([www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at)) eingerichtet. Dieser bietet dem Konsumenten umfassende Informationen über die nationale und internationale Preissituation auf dem Treibstoffmarkt. Durch die erweiterte Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und den beiden österreichischen Autofahrerverbänden ARBÖ und ÖAMTC, kann sich der Letztverbraucher auf dieser Internetseite auch über billige Tankmöglichkeiten informieren.

Aus der Beobachtung der Preise lässt sich keine Preisentwicklung ablesen, die in einem ungewöhnlichen Maße die internationale Preisentwicklung gem. Preisgesetz 1992 übersteigt.

#### **Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

§ 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992, sieht eine Verpflichtung zur Treibstoffpreisauszeichnung vor. Danach haben die Betreiber von Tankstellen die Preise für Normal- und Superbenzin sowie für Dieselkraftstoff auf dem Tankstellenareal auf eine solche Art auszuzeichnen, dass motorisierte Straßenbenutzer von der Fahrbahn aus bei einer für das allfällige Zufahren zur Tankstelle entsprechend reduzierter Geschwindigkeiten die Preise leicht lesen und zuordnen können. Von einer Pflicht zur Angabe der aktuellen österreichischen Mittelpreise für die Treibstoffsorten sollte daher, abgesehen vom geringen Informationswert für die Autofahrer, schon aus Gründen der Verkehrssicherheit verzichtet werden.

#### **Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Im Zusammenhang mit der Gestaltung der Bruttopreise weise ich darauf hin, dass Österreich zu den billigsten Ländern innerhalb der EU zählt. Zum Stichtag 15. Oktober 2001 war Österreich mit seinen Letztverbraucherpreisen bei Eurosuper 95 das viertbilligste und bei Dieselkraftstoff das fünftbilligste Land.

Die Entwicklung der Treibstoffpreise wird unter der Federführung meines Hauses im Rahmen einer Monitoring-Gruppe, welcher unter anderem auch die Sozialpartner angehören, seit April 1999 wöchentlich überwacht und analysiert. In diesem Zusammenhang mache ich auf den erfreulichen Umstand aufmerksam, wonach dieser neue preispolitische Ansatz bei Treibstoffen sowohl bei den Sozialpartnern als auch bei den Autofahrerverbänden eine entsprechende Würdigung und positives Echo

gefunden hat und einen wesentlichen Bestandteil des Stufenplans zur Reduzierung der Treibstoffpreise darstellt.

### **Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Ein Abbau der Restriktionen konnte bisher nicht zuletzt wegen von Bundesarbeitskammer und ÖGB geäußerten Bedenken bezüglich der unterschiedlichen Kollektivverträge für die Handelsangestellten und das Tankstellenpersonal nicht erzielt werden. Seitens der Interessensvertretung des Handels wurde vor allem auf das Problem unterschiedlicher Öffnungszeitenregelungen - die Tankstellen unterliegen hinsichtlich des Verkaufsrechtes gem. § 279 GewO 1994 nicht dem Öffnungszeiten gesetz 1991 - und die daraus entstehenden Wettbewerbsverzerrungen hingewiesen.

### **Antwort zu den Punkten 8 bis 10 der Anfrage:**

Die Differenz von 40 Groschen der österreichischen Nettopreise für Treibstoffe zum jeweiligen EU-Durchschnitt ergibt sich aufgrund von im EU-gemeinschaftlichem Vergleich aufwendiger Versorgungskosten (ca. 25 g/l) und restiktiveren gewerbe rechtlichen Rahmenbedingungen für österreichische Tankstellenshops (ca. 15 g/l). Für diesen 40 Groschen-Abstand, welcher einer Empfehlung des Wirtschaftsministeriums darstellt, gibt es seitens der OMV die Zusage, ihn unbefristet einzuhalten. Wie die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit zeigen, halten sich aber auch die anderen in Österreich tätigen Firmen an die Empfehlung meines Hauses.

Ein Absenken der Preisdifferenz kann jedoch nur bei Veränderung der beschriebenen Parameter erfolgen. Lassen Sie mich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der 40 Groschen-Abstand mit den Sozialpartnern akkordiert wurde. Weitere Kosten nachteile in der Höhe von rund 25 g/l ergeben sich durch strengere Umweltauflagen und Baubestimmungen für Tankstellen in Österreich gegenüber dem europäischen Ausland. Dieser Betrag ist aber in der 40 Groschen-Begrenzung nicht enthalten und blieb bis dato von allen Sozialpartnern unwidersprochen.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Das österreichische Tankstellennetz ist im Hinblick auf die dafür geltenden umwelt-relevanten Vorschriften im europaweiten Vergleich vorbildlich, was leider auch über die Kosten hiefür Auswirkungen auf die Preise hat. Die Frage, ob Österreich zu viele Tankstellen hat, muss im Hinblick auf die in Österreich herrschenden Prinzipien der Marktwirtschaft vom Markt geregelt werden. Die Umweltrechtsvorschriften dürfen daher nicht als Instrument der Marktbereinigung gesehen werden. Ob das Schließen von Tankstellen positiv für die Preisgestaltung ist, muss man ambivalent sehen: Mehr Umsatz pro Tankstelle kann kostensenkend wirken. Aber ein zu dünnes Tankstellennetz kann zu einer Art "Gebietsmonopol" für einzelne Tankstellen mit negativen Auswirkungen auf die von den Konsumenten erwünschte Preisgestaltung führen.

Bezüglich der Auswirkungen der Umweltrechtsvorschriften auf die Preisgestaltung bei Treibstoffen darf ich auf die Antwort zu den Punkten 8 bis 10 der Anfrage verweisen.